Entwurf 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

# 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBI LSA S.108) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Runderlass zur Aufwandentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 – MBI.LSA 2014, S.264

hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt.

## § 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Freiwillige Feuerwehren Wolmirstedt

Stadtwehrleiter	140,00 €
	•
Stellv. Stadtwehrleiter	90,00€
Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr mit mehr	90,00€
als die Stärke eines Zuges	
Stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr	50,00€
mit mehr als die Stärke eines Zuges	
Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr die nicht	65.00 €
die Stärke eines Zuges übersteigt	
Stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr	40.00 €
die nicht die Stärke eines Zuges übersteigt	
Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr die nicht	65.00 €
die Stärke einer Gruppe übersteigt	
Stellv. Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr	40.00€
die nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt	
Zugführer	30.00 €
Gruppenführer	25.00 €
Gerätewart	25.00 €
Stadtjugendwart	35.00 €
Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	35.00 €
Stellv. Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	25,00 €
Schriftführer	10.00€
Sicherheitsbeauftragter einer	10.00€
Ortsfeuerwehr	
Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	35.00 €
Stellv. Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
Beauftragter für Digitalfunk	10,00€

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Wirkungs-bereiches) verbundenen Auslagen.

- (3) Jede Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Einsatz.
- Grundlage hierfür bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.
- (4) Jede Einsatzkraft, die an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchGLSA teilnimmt, steht eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,-Euro je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.
- Jeder Atemschutzgeräteträger erhält jährlich 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. erfolgreiche Die solvierung der Atemschutzübungsstrecke sowie einer Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz ist Voraussetzung für eine Zahlung. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.
- (6) Jede Einsatzkraft in angeordneter Bereitschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro pro Einsatz.
- (7) Jede Einsatzkraft mit der Funktion eines Chemikalienschutzanzug-Trägers erhält

#### Anlage 2: Beschluss-Nr.:543/2019-2024

Entwurf 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

jährlich 50,00 Euro Aufwandsentschädigung.

- (8) Die Stadt Wolmirstedt gewährt eine Feuerwehrrente gemäß der dazu erlassenen Richtlinie.
- (9) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall nach § 6 bleiben von der Zahlung der Aufwandsentschädigung unberührt.
- (10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist unter § 6 geregelt.

## § 3 Übergang im Vertretungsfall

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 länger als 1 Monat ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 2. Monats auf die Hälfte. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf der Zeit die ihm zustehende Entschädigung.
- (3) Nimmt die Vertretung des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 2 die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

#### § 4 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Wirkungskreises müssen vom Bürgermeister vorher genehmigt werden. Entsprechende Entschädigungen werden nach dem jeweils gültigen Dienstreiserecht (Bundesreisekostengesetz) geregelt.

#### § 5 Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes, bei Übungen und bei Feuerwehrsicherheitswachen der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.
- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerwehrschule, feuertechnische Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 15,50 Euro je Stunde erstattet. Eine von der Schule oder dem Ausrichter gezahlter Unkostenbeitrag wird hierauf nicht angerechnet.
- (3) Selbstständige, die ihren tatsächlichen Verdienstausfall nachweisen können, erhalten bis 100,00 Euro pro Tag erstattet.

#### § 6 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 wird zum Quartalsende gezahlt.

## § 7 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt BrSchG § 9 (4).
- (2) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungszahlungen ist durch den Empfänger zu regeln.

#### § 8 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete Dienstbezeichnung bezieht sich auf weibliche und männliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gleichermaßen.

## Anlage 2: Beschluss-Nr.:543/2019-2024

Entwurf 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

## § 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2024 in Kraft.

Wolmirstedt, .....2023

M. Cassuhn -Siegel-Bürgermeisterin